



Amtliche Mitteilungen 56/2022

**Prüfungsordnung für den
Promotionsstudiengang des PhD
Programms der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 1. August 2022

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 08. AUGUST 2022

Prüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang des PhD Programms
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vom 01.08.2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich	5
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	5
§ 4 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 5 Module	6
§ 6 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	7
§ 7 Lehrveranstaltungen.....	8
§ 8 Studien-, Fach- und Prüfungsberatung.....	9
§ 9 Anerkennung von Leistungen	10
§ 10 Prüfungsformen.....	11
§ 11 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	15
§ 12 Prüfungssprache	16
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen im Promotionsstudiengang	16
§ 14 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	17

§ 15 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	18
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	19
§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	20
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen	20
§ 19 Prüfungsausschuss	21
§ 20 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	21
§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	24
§ 23 Prüfungsakte, Akteneinsicht	24
§ 24 Studienabschluss	25
§ 25 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	26
Übersicht über den Anhang.....	28
Anhang 1.1 PhD Programm	28
Anhang 1.2 Fachspezifischer Anhang PhD Programm.....	31

§ 1 Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren im Promotionsstudiengang des PhD Programms der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Zur Erlangung des Doktorgrades gelten zusätzlich die Regelungen der Promotionsordnung für das PhD Programm der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.08.2022 (AM 54/2022) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziel

¹Der Promotionsstudiengang des PhD Programms bereitet auf eine künftige wissenschaftliche Tätigkeit vor. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden erwerben die Kompetenz, eigene Fragestellungen und Probleme in ihren jeweiligen Fachgebieten theoriegeleitet zu reflektieren und methodengeleitet rational begründete Konzepte und Lösungen zu entwickeln. ³Die Doktorandinnen und Doktoranden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Leitlinien der der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 08/2022) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang zum Promotionsstudiengang des PhD Programms und Zulassung als Doktorandin oder Doktorand werden in der Promotionsordnung für das PhD Programm der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.08.2022 (AM 54/2022) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) ¹Das Studium im Promotionsstudiengang des PhD Programms kann im Sommer- und Wintersemester begonnen werden. ²Die Höchstdauer der gesamten Promotion gemäß § 2 der Promotionsordnung für das PhD Programm soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Studiengang wird in der Regel in englischer Sprache angeboten.

§ 4

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Promotionsstudiengang des PhD Programms müssen mindestens 60 Leistungspunkte gemäß § 6 erworben werden.

(2) Aufbau und Struktur des Studiums werden in den Anhängen dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung. ²Werden im Promotionsstudiengang des PhD Programms ein oder mehrere Module aus einem Masterstudiengang besucht, so gelten für diese die Regelungen der jeweiligen Masterprüfungsordnung.

§ 5

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6 Leistungspunkten.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

1. Basismodule dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
2. Schwerpunktmodule dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten im Hinblick auf die angestrebte Promotion.

(5) Module können als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten werden:

1. Pflichtmodule (P) sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
2. Wahlpflichtmodule (WP) sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

1. Kennnummer des Moduls,
2. Titel des Moduls,

3. Modulteilnahmevoraussetzungen,
4. Beginn des Moduls,
5. Turnus des Moduls,
6. Dauer des Moduls in Semestern,
7. Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
8. Prüfungsvoraussetzungen,
9. Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
10. Prüfungssprache,
11. Versuchsrestriktionen,
12. Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
13. Leistungspunkte des Moduls,
14. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
15. bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich.

(7) ¹In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einem Prüfungselement.

§ 6

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Doktorandinnen und Doktoranden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Doktorandinnen und Doktoranden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nicht in die Kreditierung von mehreren Modulen eingebracht werden.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
3. Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
4. Forschungsseminar: Diskursive Beschäftigung mit weiterführenden Fragestellungen ähnlich einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Lehre eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Doktorandinnen und Doktoranden, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Lehrveranstaltungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Doktorandinnen und Doktoranden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
2. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
3. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
4. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
5. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁷Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁸§ 15 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt. ⁹Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 8

Studien-, Fach- und Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen im Promotionsstudiengang des PhD Programms erteilen die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Cologne Graduate School (CGS).

(2) Für die Studienberatung steht die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Cologne Graduate School (CGS) sowie das Promotionsbüro zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft der Fakultät bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) ¹Für die besonderen Fragen von ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie Einrichtungen der Fakultät Beratungen an. ²Für die Beratung zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen steht ein fakultätsweites Beratungsangebot zur Verfügung.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die an anderen Fakultäten der Universität zu Köln, in Graduiertenkollegs oder kooperativen Promotionsprogrammen der Fakultät oder in Studiengängen an anderen in- oder ausländischen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht wurden, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Module des Promotionsstudiengangs (siehe Anhänge). ³Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss ggf. unter Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. ⁴Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben und im Falle einer Ablehnung zu begründen. ⁵Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁶Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10 Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzu prüfen und nachzuweisen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

1. Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
2. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Hausarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 3, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 4 und in

einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

3. Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Take-home-exam in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 3, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 4 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.
 4. Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Praktikumsbericht in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.
 5. Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und die zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Portfolio in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.
- (4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:
1. Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Doktorandin oder ein Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets

erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Doktorandin oder Doktorand mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Doktorandinnen und Doktoranden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Doktorandin oder ein Doktorand widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang eines Referats ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Referat in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.
3. Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang eines Vortrags ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Vortrag in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

1. Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher,

elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang einer Projektarbeit ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Projektarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

2. Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang einer Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Posterpräsentation in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. ²Den Doktorandinnen und Doktoranden wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ³Den Doktorandinnen und Doktoranden wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(8) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer schriftlich oder durch einen bereitgestellten und durch den Prüfungsausschuss auf der Webseite des Prüfungsamts bekanntgegebenen elektronischen Übermittlungsweg geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 11

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Doktorandin oder beziehungsweise des Doktoranden ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Doktorandinnen und Doktoranden festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- beziehungsweise studiengangspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalt und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Doktorandinnen und Doktoranden jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Doktorandin oder des Doktoranden interpretiert.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die

betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Doktorandin oder eines Doktoranden auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 12 Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. ²Sofern Module oder Veranstaltungen in Modulen in deutscher Sprache durchgeführt werden, wird auch die entsprechende Modulprüfung in der Regel in dieser Sprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen im Promotionsstudiengang

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsstudiengang des PhD Programms an der Universität zu Köln immatrikuliert ist, die Doktorandin oder der Doktorand sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und wenn kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 7 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Doktorandinnen oder den Doktoranden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und

die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 18 Absatz 3.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Doktorandinnen und Doktoranden, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 18 Absatz 3.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 14

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht.

²Eine Doktorandin oder ein Doktorand kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Doktorandin oder ein Doktorand an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie beziehungsweise er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Doktorandin oder einem Doktoranden zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten. ⁷Alles Weitere regelt der Promotionsausschuss.

§ 15

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Doktorandinnen und Doktoranden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁴Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ermöglicht. ²Eine Ablegung von Prüfungsleistungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ³Macht eine Doktorandin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ⁴Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁵Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁶Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten resultieren, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ²Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden benotet. ²Bei Prüfungsleistungen, die in ausgewiesenen Kursen aus einem Masterstudiengang erbracht werden, greifen die Bewertungsmaßstäbe der jeweiligen Masterprüfungsordnung. ³Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁵Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁶Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 10 Absatz 5 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(4) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

§ 17

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Doktorandinnen und Doktoranden in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in KLIPS bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 18

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können unbeschränkt wiederholt werden.

(2) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 13 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(4) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 19 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen oder Prüfer sowie ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens promoviert ist oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Eine Lehrende oder ein Lehrender ist Prüferin oder Prüfer der von ihr oder ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, wenn sie oder er Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist, sofern der Promotionsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt. ²Weitere Mitglieder und Angehörige der Universität zu Köln aus dem Kreis der Personen nach § 65 Abs. 1 HG können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ⁴Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüferinnen oder Prüfer benennen die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel bei den von ihnen abgenommenen Prüfungen und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt.

(4) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Promotionsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu

versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

1. welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
2. ob sich der Promotionsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
3. in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
4. nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
5. wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 22 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Promotionsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(5) ⁹Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ¹⁰Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ¹¹Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Doktorandin oder ein Doktorand, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt ist, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Promotionsausschuss gegen die Doktorandin oder den Doktoranden eine der folgenden Sanktionen aus:

1. eine Verwarnung;
2. der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
3. die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet;
4. die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
5. die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder in Fällen eines Plagiaten, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden, in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Promotionsausschuss auch ohne die Zustimmung der Doktorandinnen oder Doktoranden weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Doktorandin oder der Doktorand von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Versucht eine Doktorandin oder ein Doktorand eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu verändern, bleibt die von der Prüferin oder dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Promotionsausschuss darüber hinaus den Promotionsstudiengang des PhD Programms insgesamt für nicht bestanden erklären.

(7) ¹Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt, kann der Promotionsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Doktorandin oder der Doktorand getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 20 aussprechen.

(3) ¹Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Transcript of Records ausgeschlossen.

(4) Das unrichtige Transcript of Records sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt.

§ 23

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird gemäß § 22 Abs. 1 der Promotionsordnung für das PhD Programm eine Prüfungsakte geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Doktorandin oder ein Doktorand im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Doktorandin und jedem Doktoranden beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Doktorandin und der Doktorand beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann; ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Doktorandin oder des Doktoranden, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Promotionsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Verleihung des Doktorgrades folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre ab Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) ¹Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine Doktorandin oder ein Doktorand Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. ²Unbeschadet hiervon bleiben berechnete Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin oder einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 24 Studienabschluss

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 4 Absatz 1 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Transcript of Records ausgestellt.

(2) Ordnungsgemäßes und erfolgreiches Absolvieren des Promotionsstudiengangs ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 8 der Promotionsordnung des PhD Programms der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.08.2022 (AM 54/2022) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 25

Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

²Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.03.2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 19.07.2022.

Köln, 01.08.2022

Der Dekan
Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Ulrich W. Thonemann, PhD

Abkürzung	Ausgeschrieben
AN	Anerkennung
AS	Assignment
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
MP	Mündliche Prüfung
P	Pflichtmodul
PA	Projektarbeit
PO	Portfolio
PR	Projekt
RE	Referat
TP	Teilnahmeverpflichtung
WP	Wahlpflichtmodul

Übersicht über den Anhang

- Anhang 1.1 PhD Programm
- Anhang 2.2 Fachspezifischer Anhang PhD Programm

Anhang 1.1 PhD Programm

Im PhD Programm muss die Doktorandin oder der Doktorand insgesamt 60 Leistungspunkte erwerben. Davon müssen 36 Leistungspunkte im Basisbereich und 24 Leistungspunkte im Schwerpunktbereich erworben werden, wobei eine Reading Group belegt werden muss.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Basisbereich	BM Advanced Mathematics	6	WP	36
	AM Computational Methods	6	WP	
	AM Selected Methods in Economics	6	WP	
	BM Advanced Microeconomics I	6	WP	
	BM Advanced Microeconomics II	6	WP	
	BM Advanced Macroeconomics I	6	WP	
	BM Advanced Macroeconomics II	6	WP	

	BM Advanced Econometrics I	6	WP		
	BM Advanced Econometrics II	6	WP		
Schwerpunktbereich	SM Market Design and Mechanism Design	6	WP	18	24
	SM Advanced Public Economics	6	WP		
	SM Advanced Behavioural Economics	6	WP		
	SM Political Economics and Media Economics	6	WP		
	SM Frictions, Technology, and Inequality	6	WP		
	SM Survey Design Research	6	WP		
	SM Empirical Methods and Data Analysis II	6	WP		
	SM Empirical Methods and Data Analysis III	6	WP		
	SM Advanced Mathematics	6	WP		
	AM Computational Methods	6	WP		
	AM Selected Methods in Economics	6	WP		
	BM Advanced Microeconomics I	6	WP		

	BM Advanced Microeconomics II	6	WP		
	BM Advanced Macroeconomics I	6	WP		
	BM Advanced Macroeconomics II	6	WP		
	BM Advanced Econometrics I	6	WP		
	BM Advanced Econometrics II	6	WP		
	SM Selected Issues in Economics Research I	6	WP		
	SM Selected Issues in Economics Research II	6	WP		
	SM Selected Issues in Economics Research III	6	WP		
	SM Reading Group Microeconomics	6	WP	6	
	SM Reading Group Macroeconomics	6	WP		
	SM Reading Group Econometrics	6	WP		

Anhang 1.2 Fachspezifischer Anhang PhD Programm

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereichnote
Basisbereich											
1302MBAMT1	BM Advanced Mathematics	Keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 36
1302MACMT1	AM Computational Methods	Keine	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 36
1289MAEXM1	AM Selected Methods In Economics	Empfehlung: Microeconomics, Macroeconomics, Mathematik auf Bachelorniveau	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 36
1289MBAMI1	BM Advanced Microeconomics I	Empfehlung: Gute Grundkenntnis in Mikroökonomik und Mathematik	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 36

In der Fassung vom 01.08.2022

1289MBAMI2	BM Advanced Microeconomics II	Keine	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 36
1302MBAMA1	BM Advanced Macroeconomics I	Keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 36
1302MBAMA2	BM Advanced Macroeconomics II	Keine	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 36
1314MBAEM1	BM Adv. Econometrics I	Keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 36
1314MBAEM2	BM Adv. Econometrics II	Keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 36
Schwerpunktbereich											
1289MSMMD1	SM Market Design and Mechanism Design	Empfehlung: Kenntnisse in Spieltheorie	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 24
1302MSAPE1	SM Advanced Public Economics	Empfehlung: Grundkenntnisse der Differentialrechnung, Optimierungsprobleme mit Nebenbedingungen, Kenntnisse der Konsumententheorie,	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 24

In der Fassung vom 01.08.2022

		Kenntnisse in Spieltheorie										
1289MSABE1	SM Advanced Behavioural Economics	Empfehlung: Basismodul Advanced Microeconomics I	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 24	
1302MSPME1	SM Political Economics and Media Economics	Empfehlung: Kenntnisse in Spieltheorie, Kenntnisse in der Theorie des Konsumentenverhaltens	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 24	
1302MSFTI1	SM Frictions, Technology, and Inequality	Empfehlung: Basismodul Advanced Macroeconomics I, Basismodul Advanced Econometrics I; Basismodul Advanced Macroeconomics II kann parallel gehört werden	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 24	
-	SM Survey Design Research	Keine	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Bestehen der Modulabschlussprüfung	keine	WP	6	6 / 24	
1314MSEMD2	SM Empirical Methods and Data Analysis II	Empfehlung: BM Advanced Econometrics	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Mündliche Prüfung: MP (30 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	P	6	6 / 24	
1314MSEMD3	SM Empirical Methods and Data Analysis III	Empfehlung: BM Advanced Econometrics	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	P	6	6 / 24	

In der Fassung vom 01.08.2022

1302MBAMT1	BM Adv. Mathematics	Keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24
1302MACMT1	AM Computational Methods	Keine	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24
1289MAEXM1	AM Selected Methods In Economics	Empfehlung: Microeconomics, Macroeconomics, Mathematik auf Bachelorniveau	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24
1289MBAMI1	BM Advanced Microeconomics I	Empfehlung: Gute Grundkenntnis in Mikroökonomik und Mathematik	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24
1289MBAMI2	BM Advanced Microeconomics II	Keine	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24
1302MBAMA1	BM Advanced Macroeconomics I	Keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24
1302MBAMA2	BM Advanced Macroeconomics II	Keine	jedes 2. Semester Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24
1314MBAEM1	BM Advanced Econometrics I	Keine	jedes 2. Semester	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24

In der Fassung vom 01.08.2022

			Wintersemester 1 - semestrig			Prüfung: KL (60 min)						
1314MBAEM2	BM Advanced Econometrics II	Keine	jedes 2. Semester Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24	
1287MSSIE1	SM Selected Issues in Economic Research I	Empfehlung: je nach Kurswahl	unregelmäßig	Vorlesung & Übung	Keine	Englisch, Kombinierte Prüfung: RE, HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24	
1287MSSIE2	SM Selected Issues in Economic Research II	Empfehlung: je nach Kurswahl	unregelmäßig	Vorlesung & Übung	Keine	Schriftliche Prüfung: KL (60 min)	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24	
1287MSSIE3	SM Selected Issues in Economic Research III	Empfehlung: je nach Kurswahl	unregelmäßig	Vorlesung & Übung	Keine	Kombinierte Prüfung: RE, HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24	
1289MSGMI1	SM Reading Group Microeconomics	Empfehlung: Basismodule Advanced Mathematics, Advanced Microeconomics I	jedes 2. Semester - Sommersemester	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24	
1302MSGMA1	SM Reading Group Macroeconomics	Empfehlung: Basismodul Macroeconomics I	jedes 2. Semester - Wintersemester	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24	
1314MSGEM1	SM Reading Group Econometrics	Empfehlung: Advanced Econometrics	jedes 2. Semester - Wintersemester	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Bestehen der Modulabschlussprüfung	Keine	WP	6	6 / 24	